

RECHT

17. August 2022
36/2022 Tx/Bkl

Arbeitsrecht: Symptomlos Infizierte sind nicht arbeitsunfähig

Mit Rundschreiben 36/2022 vom 17. August 2022 haben wir Sie über die Reaktivierung der Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung informiert. Die tragenden Gründe für diesen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) finden Sie [hier](#). Die BDA weist darauf hin, dass die tragenden Gründe der Entscheidung ihre Rechtsauffassung bestätigen, dass symptomlos Infizierte nicht automatisch arbeitsunfähig sind. Dort heißt es nämlich: *"Die Voraussetzungen des § 2 der AU-RL müssen freilich auch hier erfüllt sein und es darf kein Ausnahmetatbestand des § 3 der AU-RL vorliegen, also insbesondere die Ursache für die Arbeitsverhinderung der oder des Versicherten nicht allein ein Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz sein."*

Momentan empfiehlt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), eine Arbeitsunfähigkeit für symptomlos Corona-Infizierte bei Vorliegen einer Quarantäneanordnung ohne Homeoffice-Möglichkeit zu attestieren. Die BDA erwarten, dass die KBV ihre Praxisinformationen entsprechend der Rechtsauffassung des G-BA aktualisieren wird. In den [Praxisnachrichten](#) der KBV heißt es bereits: *"Angesichts von häufig milden oder auch symptomlosen Verläufen bei Infektionen mit einer Omikron-Variante – anders als in vorherigen Coronawellen mit häufig schwereren Verlaufsformen – sind zudem Patienten ohne Symptome in aller Regel nicht arbeitsunfähig. Eine häusliche Isolation wird in diesen Fällen alleine infektionsrechtlich begründet. Diese Patientinnen und Patienten sollten sich deshalb an die zuständigen Gesundheitsämter wenden."*

Die BDA macht deutlich, dass die Klarstellung des G-BA angemessen und systemkonform ist. Zeige eine Person keine Symptome, bestehe kein Entgeltfortzahlungsanspruch. Um zu einem sinnvollen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu kommen, sei die mit der Anordnung einer Quarantäne verbundene Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand die adäquate Lösung. Andernfalls drohe eine faktische Verlagerung der gesamten Kostenlast der quarantänebedingten Arbeitsausfälle auf die Arbeitgeberseite. Das sei vor der klaren Wertentscheidung des Infektionsschutzgesetzes nicht angemessen.

Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 15. Oktober 2021 - [7 Sa 857/21](#)), des Landesarbeitsgerichts Köln (Urteil vom 13. Dezember 2021 - [2 SA 488/21](#)), und des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (Urteil vom 15. Februar 2022 - [1 Sa 208/21](#)) stützen diese Rechtsauffassung.